



Verordnung über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 29. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), und des § 4 der Zuständigkeitsverordnung zum Ladenschlussgesetz vom 02.08.1994 (GVBl S. 781) erlässt die Gemeinde Geroldshausen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 18.04.2001 folgende

Verordnung über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes.

§ 1

In der Gemeinde Geroldshausen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und gleich gelagerten Veranstaltungen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes an nachstehenden Sonn- und Feiertagen (bzw. Festterminen) bis auf weiteres geöffnet sein:

- zu einer jährlichen Gewerbeschau in Geroldshausen

jeweils von 11.00 bis 17.00 Uhr

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geroldshausen, 19.04.2001

.....
Künzig, 1. Bürgermeister